

GZ: 52/1/24

**ENTSCHEIDUNG
DES ÄLTESTENRATES
DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT
HAMBURG (KöR)**

Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in ihrer Fassung vom 1. März 1974 (Amtlicher Anzeiger - Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Seite 349), zuletzt geändert am 26. Januar 2024 (Amtl. Anz. S. 492) („Hauptsatzung“)

In der Sache

Fachschaftsrat Lehramt an allgemeinbildenden Schulen

-Antragsstellerin-

über

**die Auslegung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft
der Universität Hamburg vom 3. November 1982 (Amtl. Anz., S. 2229);
Antrag vom 24. Januar 2024**

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg (KöR) am 29. November 2024 folgendes beschlossen:

1. Die Länge der Amtszeit eines Fachschaftsrates beträgt maximal ein Jahr. Dies legt der gewählte Fachschaftsrat selbst fest.

2. Nur der Fachschaftsrat kann zu einer *Vollversammlung der Mitglieder einer Fachschaft (VV)* mit Wahlen einladen. Er legt den Zeitpunkt der VV selbstständig fest. Ist die Amtszeit eines Fachschaftsrates abgelaufen, muss dieser ohne weiteren Verzug zu einer VV mit Wahlen einladen.

Gründe:

1)

Die Länge der Amtszeit eines Fachschaftsrates (FSR) ergibt sich aus §6 Abs. 1 S. 1 der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO). Demnach muss ein FSR „(...) mindestens ein Mal im

Jahr in freier, gleicher und geheimer Urnenwahl (...) gewählt [werden].“ Damit definiert die FSRO eine Ober- aber keine Untergrenze für die Dauer der Amtszeit.

Der FSR als einziges Organ einer Fachschaft, das zu einer VV mit Wahlen einladen kann (vgl. §4 (1) i.V.m. § 6 (2) FSRO; s.u.), legt dabei selbstständig fest, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes nach §6 (1) FSRO er dies macht. Daraus ergibt sich, dass der FSR selbstständig die Länge seiner Amtszeit festlegt und eine Entscheidung der VV in Hinblick auf die Amtszeit eines FSR lediglich Empfehlungscharakter hat.

2)

Aus §4 FSRO ergibt sich, dass eine VV, ob dringlich oder nicht, immer durch den FSR einberufen wird. Einzige Ausnahme ist eine VV nach §10 (2) FSRO.

Eine reguläre VV gilt dabei ausschließlich dann als einberufen, wenn die Einberufung durch öffentlichen Anschlag und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt gemacht wurde.

Wahlen finden entsprechend §6 (2) FSRO ausschließlich in Zusammenhang mit einer nicht-dringenden, regulären VV (vgl. §4 (2) FSRO) statt.

Hamburg, 29. November 2024

Paul Veit	Azul Lebrija Castillo	Mila Danlowski
Peter-Peer Wagner	Mathis Lorenzen	Hendrik Jensen
Marla Sophie Myketin	Lasse Machalet	Manal Soussi
	Justin Turpel	

Abweichend:

Gunhild Berdal

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidungen des Ältestenrates der Studierendenschaft ist endgültig.
Die Organe der Studierendenschaf der Universität Hamburg unterstehen der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität Hamburg. Dieses ist erreichbar unter *Universität Hamburg, Präsidium, Mittelweg 177, 20148 Hamburg*.